OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850861/6/Bm

Datum:

Linz, 29. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S Z, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Juli 2017, GZ: 0015009/2013, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 29. Mai 2017 beantragte die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Erweiterung ihrer Gewerbeberechtigung „Friseur und Perückenmacher (Stylist), eingeschränkt auf Visagistin“ auf „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ im Standort X, X.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juli 2017, GZ: 0015009/2013, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Gewerbeberechtigung für Friseure und Perückenmacher (Stylist) nicht vorliegen; gleichzeitig wurde die Ausübung der beantragten Gewerbeerweiterung im Grunde des § 340 Abs. 3 iVm § 339 Abs. 3 GewO 1994 und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Friseur und Perückenmacher untersagt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit welcher die Aufhebung des Bescheides und die Erteilung der beantragten Gewerbeberechtigung beantragt wurden. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Friseure und Perückenmacher erfüllt seien. Es liege entsprechend § 16 Abs. 3 Z 3 lit. a leg.cit. eine Lehrabschlussprüfung vor und sei ebenfalls eine einschlägige Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Z 3 lit. b ausgeübt worden. Seit 20. März 2003 habe die Bf die Gewerbeberechtigung „Friseur und Perückenmacher (Stylist), eingeschränkt auf Visagistin“ und sei sie darüber hinaus seit 2014 als Friseurin und Salonleiterin beschäftigt. Diesbezüglich werde ein Dienstzeugnis des ehemaligen Arbeitgebers vom 3. Juli 2017 vorgelegt. Dies entspreche somit einer mehr als dreijährigen einschlägigen Tätigkeit und seien damit die Voraussetzungen erfüllt. In der ursprünglichen Stellungnahme vom 17. Juli 2017 sei von der Bf darüber hinaus auch auf § 19 GewO 1994 verwiesen worden, welcher normiere: „Kann der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.“ Hierzu werde Folgendes ausgeführt:
Die Bf habe die HAK-Matura, eine abgeschlossene Lehrausbildung für dieses Gewerbe und eine mehrjährige Praxis als Salonleitung. Darüber hinaus gebe es eine positive Beurteilung von Seiten der Landesinnung der Friseure, die auch im

Bescheid angesprochen werde. Diese Stellungnahme sei ausreichend in vorgesehener und üblicher Form erteilt worden, jedoch von der Behörde ohne hinreichenden Grund nicht beachtet worden. Gerade die fachliche Bewertung von Seiten der Landesinnung sollte von der Behörde als positives Argument für die Erteilung der Gewerbeberechtigung herangezogen werden und werde auch nochmals durch das Dienstzeugnis unterstrichen. Eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich danach mehrmals zu hinterfragen oder in Zweifel zu ziehen, sei nicht Aufgabe der Behörde, da ohnehin kaum eine fachliche Beurteilung von der Behörde alleine möglich sei und gerade dafür ja die Wirtschaftskammer Oberösterreich herangezogen werde. Die Behörde sollte sich hier auf die erteilte Fachmeinung der Wirtschaftskammer Oberösterreich verlassen, nicht bewerten, wie die Wirtschaftskammer zu dieser Einschätzung gekommen sei. Daher wäre es an dieser Stelle sinnvoll und rechtens gewesen, der Einschätzung der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu folgen und damit die Befähigung im Sinne der Nachsicht als gegeben anzusehen. Eben gerade, weil in bestimmten, von der fachlichen Stelle (Landesinnung) zu beurteilenden Fällen ein Formalerfordernis unzumutbar sei, habe der Gesetzgeber die Möglichkeit der Nachsicht in das Bundesgesetz aufgenommen.
In einem Gespräch am 29. Mai 2017 sei der Bf nach Annahme des Antrages unter Zeugen versichert worden, dass damit die Angelegenheit passen sollte und die Bf sofort loslegen könne. Es sei darauf vertraut worden, dass der Gewerbeschein entsprechend mündlicher Aussagen erteilt werde und seien die ersten Schritte in Richtung Unternehmensgründung gesetzt worden. Aufgabe des Rechtsstaates sei es unter anderem, sein Handeln vorhersagbar zu machen. Wenn man sich nicht auf mündliche Aussagen verlassen könne, beschädige dies nachhaltig das Vertrauen in den Rechtsstaat.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 31. August 2017 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die von der Bf vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse. Weiters wurde am 12. Oktober 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Bf und ihr Vertreter, P Z, teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 29. Mai 2017 meldete die Bf das Gewerbe „Friseur und Perückenmacher (Stylist)“ beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz für den Standort X, X, an. Zum Nachweis der Befähigung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Gewerbeberechtigung „Friseur und Perückenmacher (Stylist), eingeschränkt auf Visagistin“ seit 20. März 2013

- Zeugnis über die Lehrabschlussprüfung für Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin), bestanden am 23. Jänner 2017
- Arbeitsvertrag vom 23. Juli 2015 mit dem Arbeitgeber X & X OG
- Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule X vom 19. Juni 2009

Mit Schreiben vom 20. Mai 2017 teilte die Wirtschaftskammer Oberösterreich in gegenständlicher Angelegenheit dem Magistrat Linz mit, dass gegen die Erteilung des individuellen Befähigungsnachweises gemäß § 19 GewO keine Einwände bestünden.

Die Bf war bei der Arbeitgeberin X & X OG, X, X, nicht als Lehrling beschäftigt, sondern als Arbeiterin, eingestuft im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages in die Lohngruppe A1. Ein Lehrvertragsverhältnis zwischen der Arbeitgeberin X & X OG und der Bf bestand nicht und ist die Bf außerordentlich zur Lehrabschlussprüfung angetreten.
Die Ausbildung der Bf bis zur Lehrabschlussprüfung erfolgte durch Arbeitnehmerinnen der X & X OG.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde von der Bf ein Arbeitszeugnis vom 3. Juli 2017, unterschrieben von Frau D M, vorgelegt. Nach diesem Dienstzeugnis war die Bf in der Zeit vom 19. März 2014 bis 30. Juni 2017 als Friseurin und Salonleiterin im Betrieb der Frau D M, X, X, X, beschäftigt. Die Tätigkeiten wurden in diesem Arbeitszeugnis wie folgt beschrieben:
- Haare waschen und föhnen
- färben und tönen
- Haarschnitte
- Trendfrisuren
- Brautfrisuren
- Ballfrisuren
- verschiedene Dauerwellen und Langhaarbehandlungen
- Nageldesign
- Braut- und Ball-Make-up
- Büroarbeiten

Perücken wurden von der Bf nicht angefertigt.

Nach dem Arbeitsvertrag vom 23. Juli 2015 wurde von der Bf die Salonleitung ab 16. Juli 2015 übernommen.
Die Tätigkeit der Salonleitung wurde von der Bf in der mündlichen Verhandlung folgend beschrieben:
Anfertigung der Dienst- und Urlaubspläne, die von Frau D M unterschrieben wurden,
Durchführung der Warenbestandskontrolle und Inventur,

Vornahme der fachlichen Aufsicht über die weiteren Arbeitnehmerinnen der X & X OG gemeinsam mit einer Kollegin, die für die Lehrlinge zuständig war.
Lehrlinge wurden von der Bf nicht ausgebildet.
Personalaufnahme erfolgte nicht durch die Bf.
Die Bf war gegenüber den Vertretern der X & X OG, Herrn P F und Frau D M, weisungsgebunden.
Nach der Homepage der X (betrieben von der X & X OG) liegt das Hauptaugenmerk auf Make-up- und Hairstyling, untergeordnet wird Haare schneiden und Haarverlängerung angeboten.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, den von der Bf vorgelegten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.
In der mündlichen Verhandlung schilderte die Bf ihre schulische Ausbildung, die durch die vorgelegten Zeugnisse belegt ist, und ihren beruflichen Werdegang.
Die Übernahme der Salonleitung durch die Bf mit 16. Juli 2015 ergibt sich aus dem vorgelegten Arbeitsvertrag; die mit der Stellung als Salonleiterin verbundenen und von der Bf in dieser Position vorgenommenen Tätigkeiten gründen sich auf die Aussage der Bf und werden in der festgestellten Form nicht in Zweifel gezogen.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben der Nachweis der Befähigung.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können.

Nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

Nach § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen,

wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Nach § 94 Z 22 stellt das Gewerbe Friseur und Perückenmacher (Stylist) ein reglementiertes Gewerbe dar.

Gemäß § 340 Abs. 1 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Friseure- und Perückenmacher-Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Friseure und Perückenmacher geregelt.

Demnach ist durch die im Folgenden angeführten Belege die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerkes der Friseure und Perückenmacher (§ 94 Z 22 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
   a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) und
   b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
4. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

5. Zeugnisse über
a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger und
b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger.

(Hervorhebungen nicht im Original)

Nach der Friseur-Meisterprüfungsordnung besteht die Meisterprüfung aus fünf Modulen.
Modul 1 erklärt die fachlich praktische Prüfung, wobei Modul 1 aus einem Teil A und einem Teil B besteht. Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) ersetzt.
Das Modul 1 Teil B stellt projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu den folgenden vier Fachbereichen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglichen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

- Haararbeiten
- Herrenbedienung
- Damenbedienung klassisch
- Damenbedienung modisch

Im Fachbereich Haararbeiten sind folgende Arbeiten auszuführen:

- Knüpfprobe
- Tamburierprobe
- Vernähen einer Tresse zu einem Haarteil

Im Fachbereich Herrenbedienung sind folgende Arbeiten auszuführen:

- modisches Herrenservice
- Bartformung

Im Fachbereich Damenbedienung klassisch sind folgende Arbeiten auszuführen:

- Umformung/Dauerwelle (permanente Umformung, Haarschnitt, Frisurenstyling)
- Wellenfrisur
- Maskenbilden

Im Fachbereich Damenbedienung modisch sind folgende Arbeiten auszuführen:

- Styling (Diagnoseplan, Farbveränderung, Schönheitspflege, Modehaarschnitt mit Frisurenstyling)
- Eventstyling (Aufsteckfrisur mit Haarteil, Abend-Make-up und Nageldesign)

Modul 2 erklärt die fachlich mündliche Prüfung.
Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.
Teil A wird durch die einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.
Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden drei Fachbereichen zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht:

1. Planung
   - Arbeitsvorbereitung
   - Salonorganisation
   - fachliche Kundenberatung
2. Sicherheitsmanagement
   - Arbeitnehmerschutz
   - Evaluierung und Unfallverhütung
   - Arbeitshygiene
   - erste Hilfe
3. Qualitätsmanagement
   - Beurteilung von Material, Rohstoffen, Werkstoffen und Geräten
   - Erfassen und Bewerten von Arbeitsabläufen
   - Beschaffung
   - Erfassen und Auswerten von Leistungen

Modul 3 besteht aus einer fachlich schriftlichen Prüfung.
Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- Fachkunde
- Planung und Organisation
- Fachkalkulation

einzubeziehen.

Modul 4 beinhaltet die Ausbilderprüfung.
Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO 1994 ist unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde:

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
   als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn
2. mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder

3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

5.2. Nach dem oben zitierten § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die belangte Behörde bei Anmeldung eines Gewerbes das Vorliegen der für die Gewerbeausübung erforderlichen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zu prüfen. Zu den besonderen Voraussetzungen zählt unter anderem der Nachweis der erforderlichen Befähigung. Das heißt, von der Behörde ist neben den allgemeinen Voraussetzungen zunächst zu prüfen, ob vom Anmelder der Befähigungsnachweis gemäß der jeweilig in Betracht kommenden Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das angemeldete Gewerbe erbracht ist.

Für die Ausübung des Friseur-Gewerbes legt die oben zitierte Friseure- und Perückenmacher-Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung fest. Diese Verordnung ist maßgebend für die Prüfung, ob die Bf den Befähigungsnachweis für die Ausübung des Friseur-Gewerbes erfüllt.

Die von der Bf vorgelegten Unterlagen zeigen unstrittig, dass die Bf die in der zitierten Friseure- und Perückenmacher-Verordnung festgelegten formellen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

So wurde von der Bf weder die Meisterprüfung abgelegt, noch konnte eine der Lehrabschlussprüfung nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständige oder Betriebsleiterin nachgewiesen werden.
Ungeachtet der Frage, ob die von der Bf beschriebene Tätigkeit tatsächlich eine Betriebsleitertätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 GewO 1994 darstellt, weist die Bf nämlich lediglich eine zweijährige Tätigkeit als Salonleiterin im Zeitraum 16. Juli 2015 bis 30. Juni 2017 nach. Zudem erfolgte diese Tätigkeit zum größten Teil nicht der Lehrabschlussprüfung nachfolgend, sondern vielmehr noch im Rahmen ihrer Ausbildung.
Ebenso wenig wurden von der Bf Zeugnisse über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit (damit ist eine Friseurtätigkeit gemeint) als Selbstständige oder Betriebsleiterin oder die Zeugnisse über die in Z 4 und 5 der Friseure- und Perückenmacher-Verordnung geforderten Ausbildungen und Tätigkeiten vorgelegt.

Die belangte Behörde ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass die Bf die fachliche Qualifikation gemäß der Friseure- und Perückenmacher-Verordnung nicht nachzuweisen vermag.

Kommt nun keiner der in dieser Verordnung vorgezeichneten Wege in Betracht, kann die Befähigung nach § 19 GewO 1994 auch dadurch nachgewiesen werden, dass die Bewerberin durch entsprechende Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist (individueller Befähigungsnachweis).

Beim „individuellen Befähigungsnachweis“ wird demnach der gemäß § 18 Abs. 1 leg.cit. vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die von der Antragstellerin absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die von der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass sie immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Vorauszuschicken ist, dass nach § 19 erster Satz GewO 1994 es Sache der Antragstellerin ist, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0035-5).

Nach den obigen Ausführungen hat sohin die Behörde den Bildungsgang der Bf mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und aufgrund dieses Vergleiches zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung im Sinne des § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden.
Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung bildet der Inhalt der oben zitierten Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Friseure und Perückenmacher.
Die genannte Verordnung legt fünf alternative Zugangsvoraussetzungen für das in Rede stehende Gewerbe fest, wobei Z 2 bis 5 je nach Kombination mit der Ausbildung oder Tätigkeit als Unselbstständige in jeweils unterschiedlicher Länge die einschlägige Tätigkeit als Selbstständige oder als Betriebsleiterin erfordern.

Damit wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass an den Zugang des Friseur- und Perückenmacher-Gewerbes ein vielschichtiges Anforderungsprofil geknüpft ist.

Vorweg ist festzuhalten, dass das erkennende Gericht keinesfalls beabsichtigt, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bf in Zweifel zu ziehen, allerdings ist im Sinne der obigen Ausführungen im Zuge der Feststellung der individuellen Befähigung angesichts der vorgelegten Beweismittel in Form des Lehrabschlussprüfungszeugnisses von der Bf eine Tätigkeit nachzuweisen, die der in Z 3 lit. b der Verordnung zusätzlich geforderten (arg. „und“) ununterbrochenen, mindestens dreijährigen einschlägigen Tätigkeit als Selbstständige oder Betriebsleiterin (nach abgelegter Lehrabschlussprüfung) gleichwertig ist.

Ein solcher Nachweis ist der Bf nicht gelungen.
Die von ihr beschriebene Tätigkeit als Salonleiterin entspricht nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 3 GewO 1994.
Die mit dieser Funktion nach der Darstellung der Bf verbundenen Tätigkeiten, wie Erstellen der Dienst- und Urlaubspläne, Warenbestandsaufnahme und Inventurvornahme, stellen keine solchen Arbeiten dar, die die beim Lehrberuf Friseur erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wesentlich überschreiten, zumal die Dienst- und Urlaubspläne von Frau M unterschrieben und damit genehmigt wurden, sohin letztendlich die Verantwortung nicht von der Bf getragen wurde. Zudem war die Bf in jeder Hinsicht Frau M gegenüber weisungsgebunden. Auch die Überwachung der Arbeitsweise der Kolleginnen erfüllt nicht die Stellung als Betriebsleiterin, wenn, wie im vorliegenden Fall, nicht noch weitere Kriterien vorliegen, die auf eine über das durchschnittliche Ausmaß wesentlich hinausgehende größere Qualifikation hinweisen, als bei einer Fachkraft anzunehmen ist. Nicht zu übersehen ist auch, dass sich die Bf während ihrer Funktion als Salonleiterin noch selbst in Ausbildung befunden hat.
Auch wenn man ungeachtet der vorstehenden Ausführungen davon ausgeht, dass die Bf mit dem Ablegen der Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie über Kenntnisse verfügt, die denen einer Betriebsleiterin gleichkommen, wurden von der Bf keine Nachweise vorgelegt, die eine Gleichartigkeit der geforderten praktischen Tätigkeit einer Betriebsleiterin über den Zeitraum von mindestens drei Jahren (nach abgelegter Lehrabschlussprüfung) und das damit verfolgte Bildungsziel belegen.
Die Bf konnte auch keinen Bildungsgang nachweisen, der belegt, dass sie das in der Meisterprüfungsordnung gelegene Anforderungsprofil für die Tätigkeit des in Rede stehenden Gewerbes erfüllt (vgl. VwGH 2.2.2012, 2010/04/0048).
Die Meisterprüfung ist grundsätzlich in 5 Module aufgeteilt, wobei Modul 1 Teil B (Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung ersetzt) die fachlich praktische Prüfung, Modul 2 die fachlich mündliche Prüfung, Modul 3 die fachlich schriftliche Prüfung, Modul 4 die Ausbilderprüfung und Modul 5 die Unternehmerprüfung umfasst.

Hinsichtlich der fachlichen Kenntnisse ist festzuhalten, dass die Bf in der Zeit von 19. März 2014 bis 30. Juni 2017 einschlägig tätig war; diese Praxiszeit entspricht in etwa einer normalen Lehrzeit.
Auch wenn die Bf in einem außerordentlichen Lehrverhältnis stand, ist durch die in dieser Zeit positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung belegt, dass sie jedenfalls Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die von einer ausgelernten Fachkraft erwartet werden. Die Tatsachen, dass die Bf ab 16. Juli 2015 als Salonleiterin eingesetzt wurde und die Bf über die Berechtigung für die Ausübung des eingeschränkten Gewerbes Visagistin verfügt, mögen auch die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass die Bf über Fähigkeiten verfügt, die über dem Niveau einer Lehrabschlussprüfung liegen.
Wie oben bereits ausgeführt, ist jedoch zu prüfen, ob die Bf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Gewerbe Friseur und Perückenmacher auf einem meisterlichen Niveau erbringt.
Wenn von der Bf auf das Dienstzeugnis vom 3. Juli 2017 verwiesen wird, ist auszuführen, dass damit zwar belegt wird, dass die Bf Haarschnitte, Frisurenstyling sowie Farbveränderungen (Modul 1) ausgeführt hat, nicht jedoch, ob diese Arbeiten auf höherem fachlichen Niveau gelegen sind. Des Weiteren geht aus dem Arbeitszeugnis nicht hervor, ob die Bf überhaupt Kenntnisse auf dem Gebiet des Herrenservices und der Bartformung besitzt. Was die Anfertigung von Perücken betrifft, wurde von der Bf in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, dass sie diese während ihrer Beschäftigungszeit überhaupt nicht angefertigt hat.
In der mündlichen Verhandlung wurde von der Bf zwar auf Seminare neben der Ausbildung im X verwiesen, Nachweise hierüber wurden von der Bf jedoch nicht vorgelegt.
Auch hinsichtlich der im Modul 2 der Meisterprüfungsordnung angeführten Fachbereiche wie Sicherheitsmanagement und Qualitätsmanagement wurden von der Bf keine Nachweise geführt, dass sie über entsprechende Kenntnisse verfügt. Ebenso wenig wurden Nachweise erbracht über das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse in den in Modul 4 beschriebenen Fachbereichen der Fachkunde und Fachkalkulation.
Soweit die Bf auf die Stellungnahme der Wirtschaftskammer verweist, ist hierzu auszuführen, dass darin lediglich ausgeführt wird, dass gegen die Erteilung des individuellen Befähigungsnachweises keine Einwände bestehen, eine Begründung hierfür jedoch nicht enthalten ist, auch nicht ein Verweis auf eventuell von der Bf zusätzlich zu der Vorlage bei der belangten Behörde vorgelegte Unterlagen, auf welche sich die Stellungnahme stützt. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) kommt dieser Stellungnahme kein erhöhter Beweiswert zu.

Ausdrücklich ist darauf zu verweisen, dass die individuelle Befähigung keine „einfachere“, sondern nur eine andere Möglichkeit darstellt, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck dieser Bestimmung ist, dass der berufliche Zugang zwar

auf verschiedenste Arten erlangt werden kann, wodurch jedoch die Qualitätssicherung nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck darin, als mit dem Instrument der individuellen Befähigung eben „nur eine andere Möglichkeit“ geschaffen wird, eine Gewerbeberechtigung zu erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Gesamtbetrachtung von der Bf mit den von ihr vorgelegten Beweismitteln nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie für die Ausübung des Friseur- und Perückenmacher-Gewerbes über (ausreichende) Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die auch den für das Friseur- und Perückenmacher-Gewerbe geltenden ausbildungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und demgemäß die individuelle Befähigung nicht festgestellt werden kann.
Der vom Vertreter der Bf vorgebrachte Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 13094/1992, geht ins Leere, da sich dieses Erkenntnis mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 28 Abs. 1 GewO 1973 beschäftigt und dieses Erkenntnis in keinem Zusammenhang mit der hier anzuwendenden Norm des § 19 GewO 1994 steht.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier